

Aufhebung Blutspendeverbot

Antragstext:

Im Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (kurz TFG – Transfusionsgesetz) **§12 ff Verordnungsermächtigung** wird der Bundesärztekammer die Verantwortung übertragen Richtlinien zu erstellen, in denen unter anderem die Auswahl und Untersuchung der spendenden Personen festgelegt wird.

Seit der Neufassung dieser Richtlinie „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)“ in 2017, die die BÄK zusammen mit dem Paul-Ehrlich-Institut verabschiedet, gilt lt. **Absatz 2.2.4.3.2.2 Exposition mit dem Risiko, eine übertragbare Infektion zu erwerben** das Folgende:

1. Zeitlich begrenzt von der Spende zurückzustellen sind Personen

- deren Sexualverhalten ein gegenüber der Allgemeinbevölkerung deutlich erhöhtes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten, wie HBV, HCV oder HIV, birgt, für 12 Monate:

(1) heterosexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten, z. B. Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern,

(2) Personen, die Sexualverkehr gegen Geld oder andere Leistungen (z. B. Drogen) anbieten (männliche und weibliche Sexarbeiter),

(3) Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM),

(4) transsexuelle Personen mit sexuellem Risikoverhalten

Wir fordern die Streichung der Punkte (1) – (4) im Absatz **2.2.4.3.2.2** der Richtlinie Hämotherapie, sodass die Auswahl der zurückzustellenden, spendenden Personen unabhängig von deren sexueller und geschlechtlicher Identität erfolgt.